PRÜFUNGSARBEIT EINES BEWERBERS

C, EEP 2017

Einspruchsbegründung

1. Unzulässige Erweiterung (Art. 100 c) EPÜ)

Der Anspruch 3 umfasst durch seinen Rückbezug auf Anspruch 1 oder 2 zwei Alternativen. Die zweite Alternative (Rückbezug auf Anspruch 2) war ursprünglich nicht offenbart. Dieser Rückbezug wurde erst im Prüfungsverfahren aufgenommen.

Der Anspruch 2 betrifft unter anderem ein Gehäuse, an das gezahnte, seitliche Arme gekoppelt sind. Der Anspruch 3 in der zweiten Alternative beansprucht, dass das Gehäuse aus Polyethylen ist. Das Ausführungsbeispiel des Gehäuses mit den daran gekoppelten gezahnten Armen ist nur in Abs. 13 bis 14 der ursprünglichen Anmeldung beschrieben. Dort ist aber explizit angegeben, dass das Gehäuse ein Metallgehäuse ist (siehe Abs. 13). In Abs. 14, Zeile 34 ist außerdem angegeben, dass das Metallgehäuse den nötigen konstruktiven Halt für die Arme bietet.

Das Merkmal, wonach das Gehäuse aus Polyethylen ist, ist in Abs. 8 angegeben. Dies betrifft aber nur das Ausführungsbeispiel der Figur 1, bei der keine gezahnten Arme am Gehäuse vorgesehen sind. Die Kombination der Merkmale des Anspruchs 3 und des Anspruchs 2 sind also ursprünglich nicht unmittelbar und eindeutig offenbart. Auch kann die Kombination nicht implizit offenbart sein, denn aus Abs. 14 lernt der Fachmann ja sogar, dass bei der Verwendung von Armen das Gehäuse besonders stabil sein muss, also aus Metall gebildet sein sollte. Dies lehrt den Fachmann also sogar davon weg, das Gehäuse in diesem Fall aus Polyethylen zu bilden.

Der Gegenstand des Anspruchs 3 in seinem Rückbezug auf Anspruch 2 war also ursprünglich nicht offenbart. Es liegt eine unzulässige Erweiterung nach Art. 123 (2) EPÜ vor. Das Patent ist somit zu widerrufen.

2. Zeiträge und Stand der Technik

2.1 Zeiträge

Die Gegenstände der Ansprüche 1, 2, 3 (1) und 4 waren bereits in der Anmeldung EP 10223223 offenbart, für die das vorliegende Streitpatent (SP) die Priorität beansprucht. Diesen Ansprüchen kommt also als Zeitrang des 8.4.2010 zu. Der Anspruch 3 (1) ist der Anspruch 3 mit seinem Rückbezug auf Anspruch 1.

Die Gegenstände der Ansprüche 5, 6 und 7 waren bereits in der Anmeldung EP 11117055 offenbart, für die das SP ebenfalls die Priorität beansprucht. Diesen Ansprüchen kommt als Zeitrang der 28.3.2011 zu. Dies ist insbesondere deshalb der Fall, weil bei allen Ansprüchen 5 bis 7 eine reibungsmindernde Beschichtung beansprucht ist. Eine solche Beschichtung ist aber nur in der EP 11117055, nicht aber in der EP 10223223 beschrieben. Deshalb kann für die Ansprüche 5 bis 7 nicht die Priorität aus der EP 10223223 halten. Nur die Priorität aus der EP 11117055 hält für diese Ansprüche.

2.2 Stand der Technik

Die Dokumente D2, D3, D4 und D6 (Anlagen 2, 3, 5 und 6) wurden am 11. Juni 2004, am 20. Juli 1989, am 23. September 1992 und am 20. Januar 2010 veröffentlicht, also allesamt vor dem frühesten beanspruchten Prioritätstag (8. April 2010). Somit bilden alle diese Dokumente Stand der Technik gemäß Art. 54 (2), 56 EPÜ für alle Ansprüche 1, 2, 3 (1), 4, 5, 6 und 7.

Am 25. bis 27. März 2011 fand eine Weinmesse in Porto statt. Die Weinmesse war öffentlich und bildet somit Stand der Technik nach Art. 54 (2), 56 EPÜ für die Ansprüche 5, 6 und 7. Ein Beweisdokument, dass diese Messe tatsächlich in diesem Zeitraum stattfand, bildet die D4 (Anlage 4). In dieser ist eine Zusammenfassung der Weinmesse schriftlich gegeben. Es ist explizit angegeben, dass die Weinmesse vom 25. bis 27. März 2011 stattfand (siehe Zeile 1) und dass diese Messe für die Öffentlichkeit zugänglich war (siehe Zeilen 15 bis 20). Die D4 offenbart auch einen Gegenstand, der auf der Messe ausgestellt und verkauft wurde (siehe Zeile 46). Bei diesem Gegenstand handelt es sich um einen Korkenzieher. Da der Korkenzieher verkauft wurde, konnte jedermann uneingeschränkt Zugang zu diesem bekommen und alle Merkmale dieses Korkenziehers untersuchen. Somit konnte die Öffentlichkeit auch Zugang zu dem nicht von außen offensichtlichen Merkmalen, wie

zum Beispiel einer Beschichtung bekommen. Insofern bildet dieser verkaufte Korkenzieher, mit all seinen technischen Merkmalen, uneingeschränkt Stand der Technik nach Art. 54 (2), Art. 56 EPÜ für die Ansprüche 5, 6 und 7.

3. Patentfähigkeit (Art. 100 a) EPÜ)

3.1 Anspruch 1

Der Gegenstand des Anspruchs 1 basiert nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit.

Bei dem Gegenstand des Anspruchs 1 handelt es sich um einen Korkenzieher bzw. eine Vorrichtung zum Korkenziehen mit einem drehbaren Korkenextraktionselement. Auch die D4, D5 und D6 offenbaren jeweils einen Korkenzieher mit einem drehbaren Korkenextraktionselement. Die D6 bildet vorliegend aber den erfolgversprechendsten Ausgangspunkt, um zum Gegenstand des Anspruchs 1 zu kommen, insbesondere da der dort gezeigte Korkenzieher die wenigsten Anpassungen braucht, um zum Gegenstand des Anspruchs 1 zu kommen.

Die D6 ist vorliegend also der nächstliegende Stand der Technik. Die D6 offenbart:

a) eine Vorrichtung zum Korken ziehen, nämlich einen Korkenzieher (siehe zum Beispiel Titel der D6), umfassend
b) ein Gehäuse, nämlich eine Struktur 1, die, wie in der Figur der D6 ersichtlich ist, offensichtlich ein Gehäuse für zum Beispiel das Element 2 bildet.
b1) wobei das Gehäuse eine von diesem umschlossene Kammer mit einer im Allgemeinen zylindrischen Form bildet. In der D6 ist in Abs. 5 angegeben, dass durch die Struktur 1 eine Kammer gebildet wird, die von der Struktur 1 umschlossen ist (siehe insbesondere Zeile 11 des Abs. 5). Ferner hat die Struktur 1 eine zylindrische Form (siehe Abs. 6), was automatisch dazu führt, dass auch die Kammer eine im Allgemeinen zylindrische Form hat.
c) ein drehbares Korkenextraktionselement, nämlich ein zentrales Element (siehe Abs. 4 der D6), und dient zur Extraktion eines Korken (siehe Abs. 8 der D6). Zudem ist das zentrale Element drehbar, denn laut Abs. 9 kann der Benutzer durch Drehung eines Griffs das zentrale Element in den Korken hineindrehen.
d) wobei das drehbare Korkenextraktionselement mindestens einen geraden Abschnitt mit einem daran befestigten Griff umfasst, denn laut Abs. 4 der D6 umfasst

das zentrale Element einen geraden Teil 3 und ein Griff 4 ist an dem geraden Teil 3 angebracht.
e) wobei das drehbare Korkenextraktionselement einen spiralförmigen, in den Korken greifenden Abschnitt umfasst. Das zentrale Element umfasst nämlich einen wendelförmigen Teil 2 (siehe Abs. 4 der D6), der durch Drehung in den Korken hineingedreht wird (siehe Abs. 9 der D6). Laut der Definition im SP, Abs. 2 ist ein wendelförmiges Element ein spiralförmiges Element.

Die D6 offenbarten nicht, dass der Korkenzieher einen spiralförmigen, in den Korken greifenden Abschnitt mit mindestens zwei unterschiedlichen Steigungshöhen aufweist (Merkmal f)).

Der sich aus diesem Unterscheidungsmerkmal ergeben der technische Effekt ist folgender. Der Bereich mit der geringeren Steigungshöhe hält den Korken besonders gut fest, führt aber zu einem hohen Druck auf den Flaschenhals (siehe Abs. 10 des SP). Dies wird teilweise durch den Bereich mit der größeren Steigungshöhe kompensiert (siehe Abs. 10 des SP). Die Kombination zweier Steigungshöhen hat den technischen Effekt, dass der Korken besonders festgehalten wird, aber gleichzeitig nicht zu viel Druck auf den Flaschenhals ausgeübt wird (siehe Abs. 10 des SP), was den Korken bei der Extraktion stabiler macht.

Die objektiv technische Aufgabe besteht also darin, den Korkenzieher dahingehend zu verbessern, dass der Korken bei Verwendung des Korkenziehers stabil bleibt.

Auf der Suche nach einer Lösung würde der Fachmann die D2 heranziehen, denn die D2 liegt auf einem benachbarten technischen Gebiet von Vorrichtungen zum Korkenziehen. In der D2 wird ein Korken nämlich über ein pneumatisches Verfahren entfernt (siehe Abs. 1).

Bei Berücksichtigung der D2 findet der Fachmann auch eine Lösung zu der objektiv technischen Aufgabe, denn die D2 lehrt in Abs. 8, dass das durchbohrende Element die Form einer Spirale haben kann, und dass, wenn zusätzlich das durchbohrende Element in der oberen Hälfte weniger Windungen hat als in der unteren Hälfte, die Wahrscheinlichkeit verringert wird, dass der Korken beim Herausziehen zerbricht. Dies wäre also eine Lösung der objektiv technischen Aufgabe.

Die Lehre der D2 würde der Fachmann problemlos auf den Korkenzieher der D6 übertragen, denn das zentrale Element der D6 hat ja bereits eine Spiralform. Der

Fachmann müsste also nur die Windungszahlen der oberen Hälfte verringern. Zwar lehrt die D2 auch, dass dazu die Spirale bevorzugt aus Metall sein sollte, um die nötige Festigkeit zu erreichen (siehe Abs. 9), dies ist aber vollkommen kompatibel mit der Lehre der D6, denn diese gibt bereits in Abs. 8 an, dass das zentrale Element aus Metall ist.

Überträgt der Fachmann also nun die Lehre der D2 auf die D6, so würde der wendelförmige Teil 2 des zentralen Elements nun in der oberen Hälfte weniger Windungen aufweisen. Damit ist man aber beim Gegenstand des Anspruchs 1, denn laut dem SP, Abs. 10 bedeutet eine größere Steigungshöhe, dass der Abstand zwischen zwei benachbarten Windungen größer ist. Wenn auf der oberen Hälfte weniger Windungen als auf der unteren Hälfte sind, ist aber automatisch in der oberen Hälfte der Abstand zwischen benachbarten Windungen größer als auf der unteren Hälfte.

Der durch die Kombination der D6 und D2 erhalten der Gegenstand entspricht also dem des Anspruchs 1. Es liegt somit keine erfinderische Tätigkeit im Sinne des Art. 56 EPÜ vor.

3.2 Anspruch 2

Der Anspruch 2 ist auf den Anspruch 1 zurückbezogen. Auch der Gegenstand des Anspruchs 2 basiert nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit.

Der Gegenstand des Anspruchs 2 ist wiederum eine Vorrichtung zum Korkenziehen. Im Unterschied zum Anspruch 1 ist nun aber noch beansprucht, das an das Gehäuse gezahnte Arme gekoppelt sind, die in Rippen im geraden Abschnitt greifen.

Anders als beim Anspruch 1 ist nun die D5 der nächstliegende Stand der Technik, denn durch das zusätzliche Merkmal des Anspruchs 2 müssen ausgehend von dem Korkenzieher der D5 weniger Abwandlungen vorgenommen werden als wenn man von der D6 ausgehen würde. Insofern ist die D5 der erfolgversprechendste Ausgangspunkt, um zum Gegenstand des Anspruchs 2 zu gelangen (siehe auch Richtlinien G-VII,5.1).

Die D5 offenbart:

a) eine Vorrichtung zum Korkenziehen, nämlich einen Flaschenöffner (siehe Titel der D5), mit dem ein Korken gezogen werden kann (siehe zum Beispiel Abs. 3 der D5).
b) ein Gehäuse, nämlich ein Trägerelement 5 (siehe Abs. 3). Das Trägerelement 5 umgibt ein zentral angeordnetes, in den Korken greifendes Element (siehe Abs. 3 und Figur) und kann somit als Gehäuse angesehen werden.
c) ein drehbares Korkenextraktionselement, nämlich ein zentral angeordnetes, in den Korken greifendes Element (siehe Abs. 3 der D5). Das Element wird für die Benutzung gedreht (siehe erster Satz des Abs. 5 der D5) und ist somit drehbar.
d) wobei das drehbare Korkenextraktionselement mindestens einen geraden Abschnitt und einen daran befestigten Griff umfasst. Das zentral angeordnete Element umfasst nämlich einen geraden Bereich 2, der mit einem Griff 3 verbunden ist (siehe Abs. 3 der D5).
e) wobei das Korkenextraktionselement einen spiralförmigen, in den Korken greifenden Abschnitt umfasst. Das zentral angeordnete Element umfasst einen wendelförmigen, also spiralförmigen (siehe Argumentation oben) Bereich 1 (siehe Abs. 3 der D5), der sich bei Benutzung in den Korken bohrt (siehe Abs. 5 der D5), also in den Korken greift.
g) wobei die Vorrichtung zwei an das Gehäuse gekoppelte, gezahnte seitliche Arme umfasst. Laut Abs. 3 der D5 trägt das Trageelement (Gehäuse) zwei seitliche Arme 7 mit gezahnten Teilen 6. Insofern sind die gezahnten, seitlichen Arme 7 der D5 auch an das Trageelement 5 (Gehäuse) gekoppelt.
h) wobei der gerade Abschnitt Rippen umfasst, die in die seitliche Arme greifen. Laut Abs. 3 der D5 umfasst der gerade Bereich 2 Rippen 4. Beim Benutzen des Korkenziehers greifen die Rippen 4 in die gezahnten, seitlichen Arme 7 (siehe Abs. 5 der D5).

Die D5 offenbarten nicht, dass:
b1) das Gehäuse eine von diesem umschlossene Kammer mit einer im Allgemeinen zylindrischen Form bildet.
f) der spiralförmige, in den Korken greifende Abschnitt mindestens zwei unterschiedliche Steigungshöhen aufweist.

Der technische Effekt des Merkmals b1) ist laut dem SP, Abs. 7, das durch ein solches Gehäuse der Benutzer davor geschützt wird, einen Finger im Korkenextraktionselement einzuklemmen.

Der technische Effekt des Merkmals f) ist, wie oben bereits erläutert, dass der Korken beim Herausziehen stabil bleibt.

Die beiden technischen Effekte haben nichts miteinander zu tun. Durch sie ergibt sich kein Synergieeffekt. Insofern handelt es sich um eine bloße Aneinanderreihung von Merkmalen (siehe Richtlinien G-VII,7). Der Gegenstand des Anspruchs 2 löst insofern nur zwei Teilaufgaben, die der Fachmann unabhängig voneinander lösen kann.

Die erste objektiv technische Teilaufgabe besteht somit darin, die gesamte Vorrichtung sicherer zu machen.

Die zweite Teilaufgabe besteht, wie bereits oben erläutert, darin, den Korken beim Herausziehen stabiler zu machen.

Für die erste Teilaufgabe würde der Fachmann die D6 heranziehen, die wie oben bereits erläutert, auch auf dem technischen Gebiet des Korkenziehers liegt. In der D6 findet der Fachmann eine Lösung zu der ersten Teilaufgabe. Die D6 schlägt nämlich vor, das Gehäuse (Struktur 1) so auszubilden, dass es eine Zylinderform hat (siehe Abs. 6 der D6) und eine Kammer umschließt (siehe Abs. 5 der D6), die dann automatisch auch eine im allgemeinen zylindrischen Form hat.

Laut der D6 führt ein solches Gehäuse (Struktur 1) zu einer verringerten Verletzungsgefahr und ermöglicht einen sicheren Gebrauch des Korkenziehers (siehe Abs. 6 der D6).

Der Fachmann würde also, um die objektiv technische Teilaufgabe zu lösen, einfach das Gehäuse bzw. die Struktur 1 der D6 hinzufügen. Zwar lehrt die D5, dass das Trägerelement bevorzugt aus Metall bestehen sollte, das ist aber insofern unproblematisch, als die D6 ja explizit angibt, dass man zum Beispiel Metallbögen mit einer Abdeckung aus Kunststoffmaterial umgeben kann, was ebenfalls zu der zylinderförmige Kammer führt (siehe Abs. 5 der D6). Dies macht es dem Fachmann besonders einfach, die Lehre der D6 auf die D5 zu übertragen, denn so kann er einfach das Trägerelement 5 mit den Bögen 5c beibehalten, und laut der D6 diese

Bögen einfach nur mit einem zylinderförmigen Plastikgehäuse umgeben. Dies erfüllt dann nach wie vor die Robustheitskriterien der D5 (siehe Abs. 6 der D5).

Sollte der Fachmann nun nicht bereits von sich aus darauf kommen, dass, damit die seitliche Arme der D5 noch verwendet werden können, er einfach Schlitze zur Durchführung in das Gehäuse einbaut, so würde er dies zumindest sofort aus der D3 lernen (siehe Figur der D3 und Schlitze in dem Gehäuse 6). Die D3 liegt ja auch auf dem selben technischen Gebiet, nämlich der Extraktion eines Champagnerkorkens.

Insofern würde der Fachmann durch Kombination der D5 mit der D6 problemlos zu dem zusätzlichen Merkmal b1) kommen.

Die zweite Teilaufgabe würde der Fachmann wieder, wie oben bereits erläutert, durch Heranziehen der D2 lösen und somit problemlos dazu kommen, den spiralförmigen Abschnitt der D5 mit zwei unterschiedlichen Steigungshöhen auszugestalten. Im Übrigen ist auch in der D5 bereits das zentral angeordnete Element aus Metall (siehe Abs. 6 der D5).

Somit führt die Kombination der D5 mit der D6 und der D2 den Fachmann ohne erfinderisches Zutun zum Gegenstand des Anspruchs 2, der somit nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit im Sinne des Art. 56 EPÜ basiert.

3.3 Anspruch 3 (1)

Der Anspruch 3 (1) ist auf den Anspruch 1 rückbezogen und umfasst das zusätzliche Merkmal i) wonach:
i) das Gehäuse aus Polyethylen besteht.

Die D6 ist hier wieder nächstliegender Stand der Technik, denn sie offenbart alle Merkmal des Anspruchs 1 bis auf das Merkmal f) (siehe Punkt 3.1). Die D6 offenbart auch das Merkmal i), denn in Abs. 5 der D6 ist angegeben, dass die Struktur 1, also das Gehäuse, vorzugsweise aus Polyethylen besteht.

Somit ist das einzige Unterscheidungsmerkmal wiederum das Merkmal f). Dies kann, wie oben bereits ausführlich erläutert (siehe Argumentation bei. 3.1), eine erfinderische Tätigkeit nicht begründen, denn die Kombination von D6 mit D2 legt dieses Merkmal nahe.

Der Gegenstand des Anspruchs 3 (1) basiert somit ebenfalls nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit im Sinne des Art. 56 EPÜ.

3.4 Anspruch 4

Der Anspruch 4 ist auf den Anspruch 1 rückbezogen und umfasst das zusätzliche Merkmal, wonach der Griff die Form einer Blume hat (Merkmal j)).

Wiederum ist die D6 nächstliegender Stand der Technik, denn von ihr aus müssen am wenigsten Abwandlungen getroffen werden, um zum Gegenstand des Anspruchs 4 zu kommen. Sie bildet also den erfolgversprechendsten Ausgangspunkt.

Die D6 offenbart alle Merkmale, außer die Merkmale f) und j), was somit die Unterscheidungsmerkmale sind.

Der technische Effekt des Merkmals f) ist, dass dadurch der Korken beim Herausziehen stabilisiert wird (siehe oben).

Der technische Effekt des Merkmals j) ist, laut dem SP, Abs. 12, dass der Griff dadurch ergonomisch angepasst ist.

Die beiden technischen Effekte haben wiederum keinen Zusammenhang und führen zu keinem Synergieeffekt. Insofern ist der Fachmann wieder vor die Lösung zweier Teilaufgaben gestellt, die er unabhängig und nacheinander lösen kann.

Die erste Teilaufgabe ist, wie oben mehrfach erwähnt, den Korken beim Herausziehen zu stabilisieren. Diese Aufgabe löst der Fachmann ohne erfinderisches Zutun durch die Kombination der D6 mit der D2, wodurch er zum Merkmal f) kommt.

Die zweite objektiv technische Teilaufgabe ist es, einen Griff mit einem verbesserten Halt bereitzustellen.

Vor dieser Aufgabe gestellt würde der Fachmann die D3 heranziehen, da die D3 ebenfalls auf dem technischen Gebiet der Vorrichtungen zum Korkenziehen liegt (siehe zum Beispiel Abs. 4). Die D3 bietet auch eine Lösung zu der objektiv technischen Teilaufgabe an. In Abs. 9 der D3 ist nämlich angegeben, dass der Griff des dort beschriebenen Korkenziehers eine Kleeblattform, also Blumenform hat, die dem Benutzer einen besseren Halt bietet.

Der Fachmann würde zur Lösung der objektiv technischen Teilaufgabe diese Kleeblattform des Griffs problemlos auf den Griff 4 der D6 übertragen, denn laut der D6 kann der Griff 4 jede beliebige Form haben, solange er das zentrale Element aufnehmen und ein Widerlager für die Feder 5 bilden kann (siehe Abs. 7 der D6). Dass die Kleeblattform der D3 aber ein Widerlager für die Feder 5 bilden kann, ist angesichts der Figur der D3 unproblematisch.

Die Kombination der D6 mit der D3 für den Fachmann also ohne erfinderisches Zutun zum Merkmal j).

Insgesamt basiert daher auch der Gegenstand des Anspruchs 4 nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit im Sinne des Art. 56 EPÜ.

3.5 Anspruch 5

3.5.1 Neuheit

Der Gegenstand des Anspruchs 5 ist nicht neu gegenüber dem in der D4 gezeigten und auf der Weinmesse in Porto verkauften Gegenstands.

Der in der Figur der D4 gezeigten Gegenstand ist:

a) ein Korkenextraktionselement, nämlich ein Korkenzieher (Zeile 45 der D4). Ein Korkenzieher dient zur Extraktion eines Korkens und ist somit ein Korkenextraktionselement.
b) umfassend einen geraden Abschnitt mit einer daran angebrachten Scheibe. Der in der Figur der D4 gezeigte Korkenzieher umfasst einen geraden Abschnitt zwischen einem als Griff dienenden quer gelegten Zylinder und einer tellerförmigen Scheibe.
c) umfassend einen spiralförmigen Abschnitt. In der Figur der D4 ist der Scheibe in Richtung weg von dem Griff ein Abschnitt mit Windungen nachgeordnet. Diese sind von der Form her identisch zu denen in den Figuren des SP gezeigten Windungen. Insofern ist dieser Abschnitt des Korkenziehers der D4 ein spiralförmiger Abschnitt im Sinne des SP.
d) wobei der spiralförmige Abschnitt eine reibungsmindernde Beschichtung aufweist. Laut der D4, Zeile 47 ist der Korkenzieher mit Polifluorkohlenstoff beschichtet. Zwar ist nicht explizit angegeben, dass der spiralförmige Abschnitt diese Beschichtung aufweist, davon kann hier aber ausgegangen werden, denn nur dort macht eine

Beschichtung Sinn. Die Polifluorkohlenstoffbeschichtung der D4 ist laut der D2, Abs. 6 eine reibungsmindernde Beschichtung.

Somit ist der Gegenstand des Anspruchs 5 durch den auf der Weinmesse vom 25. bis 27. März 2011 verkauften und in der D4 beschriebenen Korkenzieher neuheitsschädlich vorweggenommen. Der Gegenstand des Anspruchs 5 ist nicht neu im Sinne des Art. 54.

Sollte die Einspruchsabteilung Zweifel daran haben, dass die Polifluorkohlenstoffbeschichtung wirklich auf dem spiralförmigen Abschnitt angebracht ist, so wird angeboten, Herrn Rolha, den Hersteller des Korkenziehers der D4, als Zeugen bereitzustellen.

3.5.2 Erfinderische Tätigkeit

Sollte sich unerwarteter Weise herausstellen, dass der Korkenzieher der D4 doch nicht die Polyfluorkohlenstoff-Beschichtung auf dem spiralförmigen Abschnitt aufweist, so würde der Gegenstand des Anspruchs 5 aber zumindest nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit basieren.

Ein erfolgversprechender Ausgangspunkt, um zum Gegenstand des Anspruchs 5 zu kommen, ist der Korkenzieher der D4, denn, wie oben bereits gezeigt, ist dieser ein Korkenextraktionselement, welcher die Merkmale a) bis c) offenbart.

Angenommen dieser Korkenzieher hat keine reibungsmindernde Beschichtung auf dem spiralförmigen Abschnitt, dann wäre das Merkmal d) das Unterscheidungsmerkmal.

Das Merkmal d) hat den technischen Effekt, dass beim Eindrehen des spiralförmigen Abschnitts in den Korken weniger Druck ausgeübt werden muss (siehe Abs. 17 des SP). Dadurch wird die Gefahr reduziert, dass der Korken in die Flasche gedrückt wird.

Die objektiv technische Aufgabe besteht also darin, dass Einführen des spiralförmigen Abschnitts in den Korken zu erleichtern.

In Anbetracht dieser Aufgabe würde der Fachmann wiederum die D2 heranziehen, die sich ja auch auf dem technischen Gebiet der Extraktion von Korken befindet. In der D2 findet der Fachmann auch eine Lösung zu der Aufgabe. Laut Abs. 5 der D2 kann eine Nadel mit einer reibungsmindernden Schicht beschichtet sein, die

zumindest die untere Hälfte der Nadel bedeckt. Dies ermöglicht ein leichteres Einführen und verringert die benötigte Kraft.

Der Fachmann kann diese Lehre problemlos auf den Korkenzieher der D4 übertragen. Insbesondere kann laut Abs. 8 di Nadel durch eine Spirale ersetzt werden. Auch laut dem Anspruch 3 der D2 ist es möglich, eine Spirale mit Polybacchus zu beschichten, was laut Abs. 6 der D2 eine reibungsmindernde Beschichtung ist. Der Fachmann sieht also keine Probleme, die Beschichtung der D2 auf den spiralförmigen Abschnitt des Korkenziehers aus der D4 aufzubringen, um die objektiv technische Aufgabe zu lösen.

Das führt ihn aber genau zum Gegenstand des Anspruchs 5, der somit zumindest nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit im Sinne des Art. 56 EPÜ basieren kann.

3.6 Anspruch 6

Der Gegenstand des Anspruchs 6 unterscheidet sich von dem des Anspruchs 5 nur dadurch, dass die reibungsmindernde Beschichtung Polybacchus ist (Merkmal e)).

Die D2 nennt aber Polybacchus als besonders geeignetes Material, um die Reibung zu reduzieren (siehe Abs. 6 der D2). Das es teuer ist, würde den Fachmann nicht davon abbringen, es zu benutzen.

Mit der gleichen Argumentation wie unter Punkt 3.2 würde der Fachmann daher problemlos ausgehend von dem Korkenzieher der D4 und in Anbetracht der D2 den spiralförmigen Abschnitt mit Polybacchus beschichten, was ihn zum Gegenstand des Anspruchs 6 bringen würde.

Der Gegenstand des Anspruchs 6 basiert somit nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit im Sinne des Art. 56 EPÜ.

3.7 Anspruch 7

Der Gegenstand des Anspruchs 7 unterscheidet sich von dem des Anspruchs 5 dadurch, dass im Anspruch 7 nur der untere Bereich, ausgehend von der Spitze des spiralförmigen Abschnitts bis zumindest 1/3 bis maximal 2/3 des spiralförmigen Abschnitts erstreckt (Merkmal f)).

Der Korkenzieher der D4 ist der nächstliegende Stand der Technik.

Die Unterscheidungsmerkmale d), e) und f) haben den technischen Effekt, dass der Korkenzieher sich besonders einfach eindrehen lässt aber zugleich die Menge des verwendeten Polybaccus möglichst gering gehalten ist, was die Kosten optimiert (siehe Abs. 18 des SP).

Die objektiv technische Aufgabe besteht also darin, einen kostengünstigen und zugleich leicht eindrehbaren Korkenextrahierer bereitzustellen.

Die D2 würde der Fachmann ausgehend von der D4 berücksichtigen (siehe oben). In der D2 lernt der Fachmann bereits, dass Polybaccus besonders geeignet ist, um den Korken leicht einzudrehen, aber leider teuer ist (siehe Abs. 6). Unter Berücksichtigung der D2 wüsste der Fachmann also, dass er den Korkenzieher besonders leicht eindrehbar bekommt, wenn er Polybacchus verwendet. Gleichzeitig möchte er aber Kosten sparen. Die D2 sagt aber, dass Polybacchus teuer ist (siehe Abs. 5).

Die Lösung dieses Dilemmas liefert die D2 aber zugleich. Laut der D2 ist es ausreichend, die untere Hälfte der Spirale mit einer Schicht aus Polybacchus zu beschichten, um ein leichtes Eindringen zu ermöglichen (siehe Abs. 5 und Anspruch 3 der D2). Wenn er aber nur die Hälfte beschichtet, spart er sich Kosten.

Der Fachmann würde die objektiv technische Aufgabe also lösen wie in der D2 vorgeschlagen und nur die untere Hälfte des spiralförmigen Abschnitts des Korkenziehers aus der D4 mit Polybacchus beschichten.

Das führt ihn aber zum Gegenstand des Anspruchs 7, denn wenn die Hälfte ausgehend von der Spitze mit Polybacchus beschichtet ist, ist ein Wert in dem beanspruchten Bereich von ein 1/3 bis 2/3 realisiert.

Die Kombination des Korkenziehers aus der D4 mit der D2 führt den Fachmann also ohne erfinderisches Zutun zum Gegenstand des Anspruchs 7, der somit nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit im Sinne des Art. 56 EPÜ basieren kann.

Examination Committee II: Paper C - Marking Details - Candidate No

Category		Max. possible	Marks Marker 1	Marker 2
General	General	12	10	11
Claim 1	Claim 1	20	20	20
Claim 2	Claim 2	20	20	20
Claim 3	Claim 3	10	10	10
Claim 4	Claim 4	12	10	10
Claim 5	Claim 5	6	6	6
Claim 6	Claim 6	11	3	4
Claim 7	Claim 7	9	9	9
Total			**88**	**90**

Examination Committee II agrees on 89 points and recommends the grade PASS